



DISZIPLINARORDNUNG



Disziplinarordnung der Schule Scharans

Vorbemerkung: Bezeichnungen gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.
Der Begriff "Lehrperson" umfasst auch Kindergartenlehrpersonen.

Vom Schulrat Scharans erlassen am 18. März 2020

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

¹ Die Disziplinarordnung dient zusammen mit der Schulordnung der Erreichung des Schulzweckes gemäss Art. 2 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz).

² Sie unterstützt die Lehrpersonen in der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss Art. 59 des kantonalen Schulgesetzes und dient der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebes.

³ Sie regelt die Kompetenz der Schulbehörden und der Lehrpersonen sowie das Verfahren bei Verstössen der Lernenden gegen die Schuldisziplin.

Art. 2

Gültigkeit

Die Disziplinarordnung gilt für alle Kinder.

B. Verhaltensregeln

Art. 3

Schuldisziplin

¹ Die Kinder haben sich gegenseitig taktvoll und tolerant zu verhalten. Sie haben unter sich und gegenüber den Lehrpersonen, Schulbehörden und Schulpersonal Anstand und Rücksicht zu üben.

² Schulzeiten sind einzuhalten.

³ Weisungen von Lehrpersonen, Schulbehörden und Schulpersonal sind zu befolgen.

⁴ Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.





Art. 4

Räume,
Einrichtungen, Geräte

¹ Die Lernenden haben zu den Einrichtungen der Schulkale und Schulareale, zu den Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen.

² Die für die Schulkalitäten und Schulareale bestehenden Reglemente sowie die diesbezüglichen Weisungen der Lehrpersonen und des Hauswartes sind zu befolgen.

Art. 5

IT- Infrastruktur,
Datenschutz

¹ Die IT- Infrastruktur der Schule Scharans dient der Erfüllung schulischer Aufgaben. Die Manipulation von Computer – Hard- oder Software, der Download und die Verbreitung von gesetzeswidrigen Inhalten sind verboten. Die IT- Weisungen für die Lernenden sind strikte einzuhalten.

² Der Einsatz von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten während der Unterrichtszeit ist verboten. Bei missbräuchlicher Verwendung wird das Gerät von der Lehrperson eingezogen.

³ Bei privater, missbräuchlicher Verwendung des Internets oder weiterer Medien (z.B. Social Media) gegen Schülerinnen und Schüler, sowie Mitarbeitende der Schule Scharans wird die Schulleitung sämtliche Massnahmen ergreifen, um oben genannte Angehörige zu schützen. Dies beinhaltet auch strafrechtliche Anzeigen bei der Polizei.

⁴ Die Schule Scharans stützt sich beim Datenschutz auf die Empfehlungen des LCH (Leitfaden Datensicherheit für Lehrpersonen und Schulleitungen).

Art. 6

Genuss- und
Suchtmittel

Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sowie von Suchtmitteln aller Art sind auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten.

Art. 7

Pausenareal

Die Schülerinnen und Schüler halten sich in der Pause im Freien auf. Sie werden durch die Lehrpersonen beaufsichtigt. Die Lernenden dürfen das Schulareal während der Pause nicht verlassen.





Art. 8

Verhinderung am Unterricht

¹ Ist die Lehrperson an der Aufnahme des Unterrichts verhindert, muss die Klasse in geeigneter Weise informiert werden.

² Sind Lernende an der Teilnahme des Unterrichts verhindert, muss die Lehrperson informiert werden.

Art. 9

Empfehlungen

Die Lehrpersonen oder die Schulbehörde können für Regelungen, die im Kompetenzbereich der Eltern liegen, Empfehlungen abgeben.

Art. 10

Versicherung

¹ Die Kinder sind gegen Unfälle im Kindergarten, in der Schule, bei Schulanlässen und auf dem Schulweg für folgende Mindestleistungen versichert:

- Todesfall Fr. 10'000
- Invalidität Fr. 150'000

² Nicht versichert sind die Heilungskosten.

³ Die Schulgemeinde besitzt für den Schulbetrieb eine Betriebshaftpflichtversicherung.

C. Disziplinarstrafen, Kompetenzen, Verfahren

Art. 11

Disziplinarstrafen

¹ Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben oder besonderer Arbeit unter Aufsicht bestraft.

² Die Bestrafung hat individuell zu erfolgen.

³ Das Höchstmass für Strafarbeiten beträgt vier Halbtage.

Art. 12

Kompetenzen

¹ Die Lehrperson kann einen schriftlichen oder mündlichen Verweis sowie Strafaufgaben bis zu einem Halbtage verfügen.

² Der Schulrat kann alle Disziplinarstrafen verfügen.





Art. 13

Feststellung des Sachverhaltes;
rechtliches Gehör

¹ Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Die Lernenden sind anzuhören.

² In Fällen, in denen eine besondere Arbeit unter Aufsicht von mehr als einem Halbtage in Frage steht, sind vor dem Entscheid auch die Erziehungsberechtigten anzuhören. Auf ihr Verlangen ist ihnen der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.

Art. 14

Weiterzug

¹ Disziplinarstrafentscheide einer Lehrperson können an den Schulrat weitergezogen werden. Dieser entscheidet darüber.

² Entscheide und Verfügungen des Schulrates können innert 14 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement EKUD weitergezogen werden, unter der Bedingung, dass das kantonale Schulgesetz nichts Gegenteiliges vorsieht.

D. Schlussbestimmung

Anwendung des Gesetzes

¹ Bei Missbrauch von Betäubungsmitteln kommt das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel, Art. 15 – 16c und Art. 19 – 28 zur Anwendung.

² Für die allgemeine Verhaltenspflicht gilt das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) sowie das Kantonale Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO).

³ Für das Verhalten im Strassenverkehr gelten das Strassenverkehrsgesetz (SVG) sowie die Verordnung über die Strassenverkehrsregeln (VRV).

Inkrafttreten

¹ Diese Disziplinarordnung ersetzt die bisherige Disziplinarordnung der Gemeinde Scharans vom 1. August 2014.

² Sie tritt per 1. August 2020 in Kraft.



Für den Gesamtschulrat
Die Schulratspräsidentin
Rahel Lehmann

